

Niederschrift
über die 42. Sitzung des Stadtrates Unkel der Wahlperiode 2019 – 2024 am
12.12.2023

Diese Niederschrift besteht aus den Seiten 1109 bis 1142
mit den **Beschlüssen 536/19-24 bis 549/19-24**

Tagungsort: Ratssaal der Stadt Unkel
Unkel, Linzer Straße 2
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:10 Uhr

Die Einladung erfolgte am 30.11.2023 unter Beachtung des § 34 Abs. 3 GemO.

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender: Hausen, Gerhard

Stadtrat Unkel: Conrad, Ludwig
Efferoth, Christian
Euskirchen, Wilfried
Haller, Michael
Klein, Ralf
Küpper, Günter
Morsbach, Florian
Müller, Heinz-Peter
Mußhoff, Alfons
Naaß, Volker
Plöger, Wolfgang
Schober, Georg
Schuster, Dirk
Stolte-Herdler, Claudia
Thomalla, Volker
Prof. Dr. von Keitz, Wolfgang
Winkelbach, Andrea
Winkelbach, Markus
Zeise, Holger

**Abwesend
entschuldigt:** Laschefski, Christiane
Schmitz, Daniel
von Wülfig, Knut

Ferner anwesend: Morsbach, Florian, Kämmerer, VGV Unkel (bis
19:30 Uhr)

Schriftführerin: Conrad, Sabrina

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. 1.Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltplan 2023
3. Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) (Vorlagen-Nr.: 1658/19-24)
4. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2024 (Vorlagen-Nr.: 1644/19-24)
5. Vollzug der Wassergesetze
Antrag auf wasserrechtliche Zulassung nach § 68 WHG (Planfeststellung) zur Verfüllung des Kieseesees Richarz
Stellungnahme der Stadt Unkel (Vorlagen-Nr.: 1692/19-24)
6. Vollzug der Wassergesetze
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung aus dem Bebauungsplangebiet Unkel-Süd, über die belebte Bodenzone in den Untergrund
Stellungnahme der Stadt Unkel (Vorlagen-Nr.: 1693/19-24)
7. Solidarpakt Windpark
8. Änderung der Gebührenordnung Parkraumbewirtschaftung
9. Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter
10. Vergaben
11. Mitteilung über erfolgte Vergaben
12. Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung

13. Personalangelegenheit
15. Vertragsangelegenheiten
16. Mitteilungen und Anfragen

öffentliche Sitzung

17. Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, besonders den 1. Stadtbeigeordneten Wolfgang Plöger sowie die Stadtbeigeordneten Günter Küpper und Markus Winkelbach und stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates Unkel fest.

Er begrüßt die Zuhörer, zudem Herrn Florian Morsbach, Kämmerer der VGV Unkel sowie Frau Sabine Nitsch von der Rhein-Zeitung und die Schriftführerin, Frau Sabrina Conrad.

Der Vorsitzende teilt mit, dass für die heutige Sitzung die Ratsmitglieder Christiane Laschefski, Knut von Wülfig und Daniel Schmitz entschuldigt abwesend sind.

Außerdem lässt sich der Revierleiter, Herr Thomas Tullius aufgrund einer Erkrankung entschuldigen. Der Vorsitzende teilt weiter mit, dass man die gestellten Fragen aus der HAsitzung vom 28.11.2023 zum Forstwirtschaftsplan und zur Neupflanzung auf der nächsten Waldbegehung im Frühjahr 2024 ausführlich mit Herrn Tullius besprechen kann.

Der Vorsitzende gratuliert folgenden Ratsmitgliedern nachträglich zum Geburtstag:

Im November: Herrn Prof. Dr. Wolfgang von Keitz

Im Dezember: Herrn Alfons Mußhoff und Frau Susanne Haller

Der 1. Stadtbeigeordnete Wolfgang Plöger gibt eine persönliche Erklärung in den Punkten ehem. Bolz-/Tennisplatz und Sportplatz ab.

Der Vorsitzende hat Änderungen in der Tagesordnung:

Er bittet darum TOP 7 "Solidarpakt Windpark" zu streichen, da es hier noch keinen einstimmigen Empfehlungsbeschluss des Arbeitskreises gibt.

Alle weiteren TOP's schließen sich an.

Zudem ist über das Wochenende ein Antrag der FWG Unkel eingegangen. Dieser liegt als Tischvorlage aus:



Unkel 08.12.2023

Antrag der Fraktion der FWG Unkel für die Sitzung des Rates der Stadt Unkel am 12. Dezember 2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Unkel möge die Einrichtung eines interfraktionellen Arbeitskreises zur Bebauung des Geländes ehemaligen Bolzplatz / Tennisplatz beschließen. Der Arbeitskreis soll neben den politischen Vertretern auch einen Vertreter der Eigentümer des ehemaligen Tennisplatzes beinhalten. Ziel soll sein, einen Anforderungskatalog für eine mögliche Bebauung des gesamten Geländes zu erstellen bzw. fortzuschreiben, um im Anschluss mit potenziellen Investoren oder Projektpartnern – gegebenenfalls über eine öffentliche Ausschreibung oder ein Interessenbekundungsverfahren – in die weitere Planung einzusteigen. Dabei soll ebenfalls diskutiert und in der Folge politisch entschieden werden, ob die Stadt als Projektpartner im Boot bleibt und so nicht nur durch den bloßen Verkauf des Areals profitiert, sondern langfristig durch Mieteinnahmen oder Beteiligungen den Haushalt entlasten kann.

Begründung:

Der Rat der Stadt Unkel hat am 25. Januar 2022 den Auftrag erteilt, Gespräche mit einem Makler / Projektentwickler zu führen, der Interessenten/Investoren für die Grundstücke des Areals am ehemaligen Bolzplatz/Tennisplatz suchen soll. Hierzu sollte ein Vorvertrag über die Finanzierung und die Arbeitsleistung des Maklers ausgehandelt und dann dem Stadtrat Unkel und dem Haupt-, Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschusses des Stadtrates Unkel zur Abstimmung vorgelegt werden. Dies ist bis heute nicht erfolgt.

Am 28.02.2023 hat der Rat der Stadt Unkel weiterhin beschlossen, dass die Stadtspitze die Bemühungen um eine Bebauung des besagten Areals verstärken solle. Da der Beschluss vom 25.01.2022 unverändert gilt, müssen diese Bemühungen natürlich auch gemäß der beschlossenen Handlungsweise erfolgen.

Eine weitergehende Beschäftigung der politischen Gremien mit dem Projektgebiet ist bis dato allerdings nicht erfolgt. Es gibt zwar wie zuletzt am 10.10.2023 Vorentwürfe durch externe Planer. Der grundsätzliche Beschluss, der einvernehmlich mit den Eigentümern des Grundstückes Tennisplatz am 25.01.2022 gefasst wurde, nämlich eine unabhängige Investorensuche durch Dritte, ist nach wie vor nicht erfolgt.

Um für alle Seiten eine bindende Grundlage zu schaffen, ist es notwendig, klar zu formulieren, was die Ziele und Anforderungen an eine mögliche Projektierung sein sollen. Dies gibt insbesondere potenziellen Investoren Klarheit, ob es sich lohnt, Zeit und Geld in die Entwicklung eines Konzeptes zu investieren.

Durch eine mögliche Beteiligung der Stadt könnte der Haushalt nachhaltig und nicht nur durch einen einmaligen Erlös entlastet werden. Zudem würde die Investition z.B. in sozialen Wohnraum langfristig auch über mögliche Förderzeiträume hinaus deren Erhalt sichern.

Finanzierung:

Entfällt, da momentan keine externen Kosten anfallen.

1 Vorsitzender
Daniel Schmitz
Sankt Pataleconstraße 4
53572 Unkel
Tel.: 02224/9023220
mail@dnls.de

Geschäftsführer
Carsten Folkerts
Römering 69
56598 Rheinbrohl
Ca-Folkerts@t-online.de

Bankverbindung
Sparkasse Neuwied
BLZ 574 501 20
Konto.Nr. 109 113 605
IBAN: DE89 574501501200109113605

Der Vorsitzende übergibt daher das Wort an Herrn Volker Thomalla, FWG Unkel. Herr Thomalla bittet darum, dass der Antrag in den Fraktionen beraten wird. Eine Aufnahme in die heutige Tagesordnung soll nicht erfolgen.

Weitere Anmerkungen gibt es nicht, somit wird die vorliegende Tagesordnung geändert.

Beschluss-Nr.: 536/19-24

Die nachstehende Tagesordnung wird angenommen.

Abstimmung:
einstimmig

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. 1.Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltplan 2023
3. Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) (Vorlagen-Nr.: 1658/19-24)
4. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2024 (Vorlagen-Nr.: 1644/19-24)
5. Vollzug der Wassergesetze
Antrag auf wasserrechtliche Zulassung nach § 68 WHG (Planfeststellung) zur Verfüllung des Kieseess Richarz
Stellungnahme der Stadt Unkel (Vorlagen-Nr.: 1692/19-24)
6. Vollzug der Wassergesetze
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung aus dem Bebauungsplangebiet Unkel-Süd, über die belebte Bodenzone in den Untergrund
Stellungnahme der Stadt Unkel (Vorlagen-Nr.: 1693/19-24)
7. Änderung der Gebührenordnung Parkraumbewirtschaftung
8. Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter
- 8.1. Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter
(Vorlagen-Nr.: 1698/19-24)
- 8.2. Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter
(Vorlagen-Nr.: 1703/19-24)
- 8.3. Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter
(Vorlagen-Nr.: 1705/19-24)
9. Vergaben
10. Mitteilung über erfolgte Vergaben
11. Mitteilungen und Anfragen

nichtöffentliche Sitzung

12. Personalangelegenheit
13. Vertragsangelegenheiten
14. Mitteilungen und Anfragen

öffentliche Sitzung

15. Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Zudem erreichten den Vorsitzenden gestern Fragen zum Sportplatz bzw. zu den Angeboten der Fa. Lion Greenkeeping über die Entsorgung des kontaminierten Bodes sowie zur jährlichen Pflege von Ratsmitglied Daniel Schmitz wie folgt:

„Ich habe zu den Angeboten mehrere Fragen und bitte in der morgigen Sitzung um Beantwortung:

AN22160 Entsorgung:

Ist der zu entsorgende Boden nach LAGA eingeordnet bzw. bewertet worden?

Falls ja, welche Zuordnungswerte wurden zu Grunde gelegt?

Die enthaltenen Teile der Hybridrasenmatte wurden augenscheinlich durch eine zu tiefe Einstellung des Arbeitsgerätes in den ersten Arbeitsgängen hervorgerufen. Warum sollte die Stadt für eine fehlerhafte Bearbeitung des Unternehmers die Kosten übernehmen?

Wer hat die Arbeiten der Fa. Lion Green Keeping von Seiten der Verwaltung überwacht?

Wurde vorgenannter Punkt thematisiert?

AN22139 Pflege:

Wurde das Angebot von der Verwaltung geprüft?

Wurde das Angebot vom Büro LLS geprüft?

Warum liegen uns keine Stellungnahmen bzw. Prüfvermerke zum Angebot vor?

Laut Angebot sind mehrere Positionen mehrfach pro Jahr auszuführen. Das Angebot listet allerdings nur jeweils die Menge 1 für die Positionen auf.

Die Pos. 12-14 beinhalten km Pauschalen, ohne Angabe der in Rechnung zu stellenden km, die tatsächlich veranschlagt werden. Wie hoch sind die zu erwartenden zusätzlichen Kosten durch die beinhaltete km Pauschale?

Die Gesamtsumme ist, wenn man den Empfehlungen im Angebot folgt, um 31.850 € netto höher zu erwarten, als das derzeit vorliegende Angebot auswirft (km Pauschalen noch nicht berücksichtigt).

Warum wird dem Rat ein solches Angebot ohne korrekte bzw. korrigierte Massen vorgelegt?“

Der Vorsitzende gibt hierzu bekannt, dass die Fragen der Verwaltung und auch der Firma Lion Greenkeeping weitergeleitet worden sind. Eine Beantwortung heute ist jedoch durch die Kurzfristigkeit nicht möglich. Zudem ist das Ratsmitglied erkrankt, weshalb die Fragen dann in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

Der Einwand eines Ratsmitgliedes, dass das jährliche Pflegeangebot AN22139 der Verwaltung gar nicht vorlag, wird der Vorsitzende prüfen lassen.

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Anfragen seitens der Einwohner werden nicht gestellt.

TOP 2 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltplan 2023

Der Vorsitzend begrüßt hierzu nochmals herzlich den Kämmerer der VGV Unkel, Herrn Florian Morsbach und übergibt das Wort direkt an ihn, damit die offenen Fragen aus der letzten HA-Sitzung vom 28.22.2023 beantwortet werden können.

Zu 1.)

Frage:

Ist in der Spalte „der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungsmöglichkeiten“, siehe Tabelle Seite 3, ein Rechenfehler?:

-1.118.645 vermindert um 580.227 nunmehr festgesetzt auf 77.404. Dies müsste nochmal überprüft werden.

Antwort:

Herr Morsbach teilt mit, dass es hier tatsächlich einen Fehler gegeben hat. Der Fehler wurde behoben. Am Ergebnis ändert sich jedoch nichts. Herr Morsbach bittet darum, die ausgeteilte Seite 3 von 51 im 1. Nachtragshaushalt auszutauschen (anbei).

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Unkel für das Jahr 2023 vom

Der Stadtrat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme und Genehmigung durch die Kreisverwaltung Neuwied als Aufsichtsbehörde vom _____.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	8.807.113	239.920		9.047.033
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	9.466.266		337.307	9.128.959
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-659.153		577.227	-81.926
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen auf	8.534.058	239.920		8.773.978
die ordentlichen Auszahlungen auf	9.098.720		337.307	8.761.413
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-564.662		577.227	12.565
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0			0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	164.831	5.000		169.831
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	257.800	2.000		259.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-92.969		3.000	-89.969
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	981.107		580.227	400.880
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	323.476			323.476
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	657.631		580.227	77.404
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	9.679.996		335.307	9.344.689
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	9.679.996		335.307	9.344.689
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0			0

Zu 2.)

Frage: Was bedeutet bzw. steckt hinter der Schlüsselzuweisung B bzw. B2 auf Seite 10 und Seite 13?

Antwort:

Herr Morsbach erklärt, dass die Schlüsselzuweisung B und B2 Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches sind bzw. waren.

Nach der Änderung des LFAG ist die Schlüsselzuweisung B2 weggefallen, dafür gibt es nunmehr die Zuweisung „Stationierungsgemeinde, zentrale Orte“.

Schlüsselzuweisungen dienen zur Schließung der Lücke zwischen eigener Finanzkraft und tatsächlichem Finanzbedarf.

Zu 3.)

Frage: Warum soll der Kreditbetrag zur Liquiditätssicherung um fast 100% erhöht werden (siehe Seite 4; bisher 3.551.397 EURO auf 6.891.353 EURO)?

Antwort:

Herr Morsbach berichtet, dass der Kreditbetrag zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2023 erstmals festgesetzt wird und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Hier wird über ein bestimmtes Festsetzungsmodell (erarbeitet von den Spitzenverbänden) ein Rahmen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten festgelegt.

Es handelt sich lediglich um die Festsetzung eines Höchstrahmens nicht um eine tatsächliche Kreditaufnahme.

Zu 4.)

Frage: Gibt es bei den Gewerbesteuermehreinnahmen (S.9) jemanden, der da besonders heraussticht?

Antwort:

Herr Morsbach informiert, dass hier niemand besonders heraussticht, sondern es allgemein eine gute Entwicklung bei den Gewerbesteuerereinnahmen –auch in den anderen Kommunen der VG, nicht nur bei der Stadt- gibt.

Nachdem keine weiteren Fragen oder Mitteilungen erfolgen, wird wie folgt beschlossen:

Beschluss-Nr.: 537/19-24

Der Stadtrat Unkel beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Unkel anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Der Vorsitzende dankt Herrn Morsbach für seine Ausführungen und verabschiedet ihn um 19:30 Uhr aus der Sitzung.

TOP 3 Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung)

Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel

Neufassung der Betriebsartentabelle

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) sind für den Tourismusbeitrag beitragspflichtig alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen auf Grund des Tourismus im Erhebungsgebiet Stadt Unkel unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten:

Dem Umsatz (Absatz 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Absatz 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Absatz 4).

Die Gewinnsätze in der Betriebsartentabelle nach § 3 Abs. 4 der Tourismusbeitragssatzung sind jährlich zu aktualisieren. Der Gewinnsatz differenziert das Ergebnis von Umsatz x Vorteilssatz nach der für die jeweilige Betriebsart typischen Gewinnspanne, basierend auf der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Richtsatzsammlung (Spalte 3 der Betriebsartentabelle, unterste Reingewinnsätze). Die Richtsatzsammlung wird jährlich vom Bundesministerium der Finanzen herausgegeben.

Die in § 3 Abs. 4 der Tourismusbeitragssatzung erwähnte Anlage zu der Satzung (Betriebsartentabelle) ist deshalb durch die beigefügte neue Anlage (Betriebsartentabelle für das Erhebungsjahr 2022) zu ersetzen.

Beschluss-Nr.: 538/19-24

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags (Tourismusbeitragssatzung).

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Es wird jedoch noch darum gebeten, eine Frage zu klären: in der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel wird eine 3. Größe, der Beitragssatz (Abgabesatz) erwähnt bzw. zur Berechnung herangezogen. Wo liegt dieser denn aktuell?

ANLAGEN

Fünfte Satzungsänderung

TB Betriebsartentabelle 2022

**Fünfte Sitzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel
(Tourismusbeitragssatzung)
vom __.__.2023**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207), hat der Stadtrat Unkel in der Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel (Tourismusbeitragssatzung) vom 6. Dezember 2017, geändert durch die Satzung vom 07. März 2023, wird wie folgt geändert:

1. Die in § 3 Abs. 4 erwähnte Anlage wird durch die beigefügte neue Anlage (Betriebsartentabelle) ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Unkel, __.__.2023

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines
Tourismusbeitrages in der Stadt Unkel vom __.__.2023**

hier: Anlage zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS - Betriebsartentabelle 2022

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
A.	Unterkunft:		
A 01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (-> unten B.)	100%	6%
A 02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	100%	11%
A 03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%	18%
A 04	Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	100%	2%
A 05	Campingplatz	100%	16%
A 06	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik	10%	1%
A 07	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100%	9%
B.	Gastronomie:		
B 01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. Sonstiger Gastronomiebetriebsarten)	40%	9%
B 02	Restaurant mit Selbstbedienung	40%	4%
B 03	Café, Eisdiele, Bistro	50%	11%
B 04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	50%	9%
B 05	Schankwirtschaft	40%	11%
B 06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	40%	16%
B 07	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	50%	6%
B 08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. Öffentl. Veranstaltungen)	50%	9%
C.	Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen:		
CA.	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel		
CA 01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café -> B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	15%	6%
CA 02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	15%	6%
CA 03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	15%	7%
CA 04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	15%	6%
CA 05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	20%	6%
CA 06	Tabakwaren, Zeitschriften	20%	3%
CA 07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	10%	4%
CA 08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchsmärkte)	5%	2%
CA 09	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	40%	6%
CA 10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	20%	4%
CA 11	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaften -> B)	15%	8%
CA 12	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	5%	6%
CB.	Sonstige Waren		
CB 01	Apotheke	3%	4%
CB 02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	10%	5%
CB 03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	10%	5%
CB 04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" -> Waren verschied. Art)	5%	4%
CB 05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	5%	7%
CB 06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	5%	6%
CB 07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	5%	3%
CB 08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	10%	4%
CB 09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	10%	7%
CB 10	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik -> unten sonstiges Warneangebot)	5%	14%
CB 11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	10%	7%
CB 12	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	10%	5%
CB 13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	5%	8%
CB 14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc), Umsatz bis 1 Mio. €	5%	6%
CB 15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc), Umsatz über 1 Mio. €	3%	4%
CB 16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	30%	6%

0 BA-Nr.	1 Betriebsart:	2 Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	3 Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	10%	6%
D.	Freizeit-/Unterhaltungsleistungen:		
D 01	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	5%	15%
D 02	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90%	23%
D 03	Kinobetrieb	20%	1%
D 04	Museum, Ausstellung	50%	1%
D 05	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie -> oben Gruppe B)	5%	1%
D 06	Seilbahnbetrieb	50%	10%
D 07	Spielautomatenbetrieb	15%	10%
D 08	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	10%	12%
D 09	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennis-Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	20%	4%
D 10	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	70%	9%
D 11	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. Künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	10%	12%
D 12	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	8%	5%
D 13	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	50%	20%
D 14	Videothek		
D 15	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	20%	9%
E.	sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:		
EA	Gesundheitswesen u. Körperpflege		
EA 01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1%	25%
EA 02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	1%	24%
EA 03	Friseurbetrieb	5%	11%
EA 04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	5%	18%
EA 05	Krankenhaus	1%	1%
EA 06	Sauna, Solarium	5%	6%
EA 07	Tierarztpraxis	1%	18%
EA 08	Zahnarztpraxis	1%	16%
EA 09	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	2%	12%
EB.	sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:		
EB 01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	5%	1%
EB 02	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	5%	14%
EB 03	Parkraumbewirtschaftung	30%	8%
EB 04	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	5%	6%
EB 05	Personenbeförderung im Schifffahrtslinienverkehr	5%	6%
EB 06	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	30%	14%
EB 07	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	5%	8%
EB 08	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	5%	8%
F.	Zulieferung i.w.S. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):		
FA.	Waren, Stoffe, Infrastruktur:		
FA 01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	5%	9%
FA 02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	2%	3%
FA 03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	10%	8%
FA 04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	5%	4%
FA 05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	5%	9%
FA 06	Catering, Partyservice	5%	7%
FA 07	Druckerei, Verlag	1%	7%
FA 08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB)	5%	6%
FA 09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	5%	4%
FA 10	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	5%	3%
FA 11	Güternahverkehr	5%	10%

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
FA 12	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	5%	16%
FA 13	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	5%	5%
FA 14	Kfz-/Zubehör-Handel	5%	4%
FA 15	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	5%	9%
FA 16	Kfz-Vermietung	5%	9%
FA 17	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	10%	4%
FA 18	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	2%	9%
FA 19	Schlüsseldienst	5%	14%
FA 20	Telekommunikationsunternehmen	10%	4%
FA 21	Vermietung/Verpachtung von betrieblich genutzten Immobilien an Betriebe aus Gruppen A-E	Nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24%
FA 22	Versorgungsunternehmen, Energie	5%	1%
FA 23	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	5%	8%
FB.	Bauwirtschaft:		
FB 01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	1%	25%
FB 02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	1%	6%
FB 03	Bauunternehmen	1%	10%
FB 04	Dachdeckerei	1%	8%
FB 05	Elektroinstallation	1%	11%
FB 06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	1%	16%
FB 07	Garten-/Landschaftsbau	1%	9%
FB 08	Gerüstbau	1%	12%
FB 09	Glaserei	1%	8%
FB 10	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	1%	9%
FB 11	Malereibetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapezieren, Fußbodenverlegung u.ä.)	1%	15%
FB 12	Raumausstattung	1%	13%
FB 13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	1%	12%
FB 14	Schreinerei, Tischlerei	1%	10%
FB 15	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	1%	10%
FB 16	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	1%	10%
FB 17	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	1%	11%
FC.	Dienstleistungen		
FC 01	Schreib-/Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	1%	16%
FC 02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	1%	16%
FC 03	Fotostudio	5%	23%
FC 04	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	5%	13%
FC 05	Gebäude-/Fensterreinigung	5%	13%
FC 06	Geld- u. Kreditinstitut	1%	5%
FC 07	Grafik-Design	5%	24%
FC 08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	5%	20%
FC 09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	5%	21%
FC 10	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	10%
FC 11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	1%	29%
FC 12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	1%	27%
FC 13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	1%	19%
FC 14	Schornsteinreinigung/-wartung	5%	21%
FC 15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event Technik	10%	8%
FC 16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	35%
FC 17	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	5%	9%
FC 18	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	2%	14%
FC 19	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	2%	18%

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan der Stadt Unkel für das Haushaltsjahr 2024

Der Vorsitzende teilt nochmals mit, dass Herr Tullius heute leider nicht seine Ausführungen zum Forstwirtschaftsplan darlegen kann, da er erkrankt ist. Fragen zum Forst können jedoch bei der nächsten Begehung gestellt werden.

Das Forstamt Dierdorf hat den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024 der Stadt Unkel vorgelegt.

Erträge aus dem Holzverkauf werden in Höhe von 7.809,00 € erwartet. Die Gesamtaufwendungen betragen 38.000,00 €.

Der Forstwirtschaftsplan der Stadt Unkel das Jahr 2024 schließt demnach mit einem Verlust in Höhe von -30.191 € ab.

Der Forstwirtschaftsplan ist Teil des Gesamthaushaltes der Stadt Unkel (Kostenträger 555201 – Kommunale Forstbetriebe). Ein negatives Ergebnis wirkt sich entsprechend auf das Gesamtergebnis des Haushaltes aus.

Beschluss-Nr.: 539/19-24

Der Stadtrat Unkel beschließt die Annahme des Forstwirtschaftsplanes 2024 in der vorgelegten Form.

Das Forstamt wird ermächtigt, im Rahmen der Forstwirtschaftspläne die notwendigen Unternehmerverträge abzuschließen sowie die für den Forstbetrieb erforderlichen Geräte und Materialien zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

ANLAGE – Forstwirtschaftsplan 2024

Wirtschaftsplan 2024 (Ergebnishaushalt)**Betriebssicht (ohne Kennzahlen)**

Stand der Datenabfrage: 30.10.2023 08:15:09

Ausdruck vom: 30.10.2023 08:21:07

Forstamt:	14 FA Dierdorf	Forsteinrichtungsdaten:	(Stichtag: 01.10.2022, aktualisiert: 01.10.2022)
Betrieb:	176 STADT Unkel/Rhein	Hebesatz pro Jahr:	423 €/hm
Besteuerungsart:	regulär besteuert	Holzboden (HöBo):	167,0 ha
		Hebesatz pro Hektar HöBo:	2,9 €/hm / ha

Beträge ohne MwSt.

* Kennzahlen €/hm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2024						Ergebnisse Vorjahre			
	Menge hm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/hm*	€/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Holz										
Produktion	160		4.360	-4.360	-27,3	-26,1	-4.266	-11.300	-12.866	
Verkauf	116	7.809		7.809	67,3	66,8	7.597	43.427	42.036	
Ergebnis Holz		7.809	4.360	3.449	20,7		3.337	32.928	29.169	
Jahreseinschlag/ha (HöBo)	1,0									
Sonstiger Forstbetrieb										
Sachgüter										
Waldgründung			13.500	-13.500	-116,4	-80,8	-13.000	-12.890	-21.629	
Waldpflege			1.500	-1.500	-12,9	-9,0	-1.000	-903	-1.757	
Waldschutz gegen Wild			8.500	-8.500	-73,3	-50,6	-6.000	-4.900	-12.367	
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			500	-500	-4,3	-3,0	-500	-1.438	-426	
Naturschutz und Landschaftspflege										
Erholung und Waldreisen										
Umweltbildung										
Jagd (nur bei Jagdgang in Eigenregie)										
Wegunterhalt			1.500	-1.500	-12,9	-9,0	-1.500	-4.678	-4.271	
Leistungen für Dritte										
Fördermittel (Forstbetrieb)								5.963	23.575	
Übriges			2.510	-2.510	-22,5	-15,6	-2.410	-8.403	-1.469	
Waldkalkulation										
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb			28.110	-28.110	-242,3	-188,3	-24.410	-27.730	-18.344	
Ergebnis Forstbetrieb variabel		7.809	32.470	-24.661	-212,6	-147,7	-21.073	4.299	10.812	
Beträge der Kommune										
Beträge der Kommune			5.530	-5.530	-47,7	-33,1	-5.917	1.763	-49.238	
Abrechnungen										
Ergebnis Beträge der Kommune			5.530	-5.530	-47,7	-33,1	-5.917	1.763	-49.238	
Betriebsergebnis nach LWaldG		7.809	38.000	-30.191	-250,3	-180,8	-26.990	6.062	-38.426	

Finanzmittel (nachrichtlich)	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/hm*	€/ha	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €
Investitionen								
Waldkalkulation								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen								
Bestandesveränderungen Rohholz								
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Planung erfolgt faktual und soll nur größere Schwerepunkte darstellen.
Vorjahreswörter werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile "Verkauf" enthalten).
produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile "Verkauf" enthalten).

TOP 5 Vollzug der Wassergesetze
**Antrag auf wasserrechtliche Zulassung nach § 68 WHG (Planfeststellung)
zur Verfüllung des Kiessees Richarz
Stellungnahme der Stadt Unkel**

Bereits seit vielen Jahren bestehen Überlegungen, den Bereich des Kiessee in Unkel-Süd einer baulichen Nutzung zuzuführen.

Die Stadt Unkel hat in der Vergangenheit bereits grundsätzlich eine entsprechende Planungsabsicht (zuletzt 2017) bekundet, jedoch sind die erforderlichen Bauleitplanungen noch nicht über die Grundsatzbeschlüsse zu deren Änderung hinaus gediehen.

Nun gingen aktuell 2 Anträge auf wasserrechtliche Verfahren ein, zu denen die Stadt Unkel um Stellungnahme gebeten wird.

Nach Abstimmung unter den betroffenen Fachbereichen 2, 3 und 6 sowie mit der die Stadt beratenden Kanzlei wird vorgeschlagen, folgende Stellungnahme in dem o.g. Verfahren abzugeben:

„Im Rahmen des o.g. Verfahrens beteiligen Sie die Stadt Unkel sowie das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Unkel und bitten um Stellungnahme. Wir haben die umfänglichen Unterlagen vorläufig gesichtet und den aktuellen Stand der Sach- und Rechtslage aufgrund der geltenden Bauleitplanung und des damals vorangegangenen wasserrechtlichen Verfahrens sowie der Entwicklungen und Austausche in den letzten 20 Jahren eruiert.

An dieser Stelle zunächst vielen Dank für die Gewährung einer Fristverlängerung.

Vor dem genannten Hintergrund gibt die Stadt Unkel folgende Stellungnahme ab:

Sowohl der seinerzeit parallel zum wasserrechtlichen Verfahren zu einer Teilverfüllung aufgestellte Bebauungsplan (Unkel-Süd 2. Änderung, Rechtskraft 21.02.2001), als auch der Flächennutzungsplan (5. Änderung, Bestandskraft 12.07.2006) weisen – neben der bereits seinerzeit neu festgesetzten Bauzeile im Süden – für diesen Bereich Grün- und Wasserflächen aus. Die Stadt Unkel hat zwar in der Vergangenheit bereits die grundsätzliche Planungsabsicht bekundet, (27.01.2009 und 5.12.2017), die Restfläche des Kieseesees einer Bebauung zuführen zu wollen, jedoch sind die erforderlichen Verfahren (Parallelverfahren FNP und BPL) noch nicht weiter gediehen. Eine Planungsabsicht besteht allerdings noch wie vor.

Der Stadt Unkel ist – vor dem Hintergrund der bestehenden planungsrechtlichen Situation – derzeit keine positive Stellungnahme zu dem beantragten wasserrechtlichen Verfahren möglich.

Zum Verfahren:

Hiermit beantragen wir die sachlichen Zuständigkeiten der beiden wasserrechtlichen Verfahren bei einer Behörde zusammenzuführen

Parallel zu diesem wasserrechtlichen Verfahren wurden die Stadt und das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde von der SGD-Nord zu einem anderen wasserrechtlichen Verfahren (Antrag auf Plangenehmigung bez. der Neukonzeption der Versickerung auf den zu verfüllen geplanten Flächen) beteiligt, dass inhaltlich und räumlich (gleiche Grundstücke) mit dem von der Kreisverwaltung bearbeiteten Verfahren eng verknüpft ist.

Zumal auch die Bauleitplanung aus einem Parallelverfahren besteht, ist es aus unserer Sicht sachdienlich und zielführend, wenn diese insgesamt 4 Verfahren von derzeit 4 Verfahrensträgern soweit als möglich zusammengeführt werden. Auf gemeindlicher Seite ist das über die gemeinsame Bearbeitung der beiden Bauleitplanverfahren durch die Bauverwaltung der VGV gegeben. Wir bitten die SGD-N und die Kreisverwaltung darum, die beiden wasserrechtlichen Verfahren bei einer Behörde zusammen zu führen.

Hinweise:

Bei Durchsicht der Planunterlagen haben sich für die weiteren Verfahren bereits jetzt folgende Hinweise und Fragen ergeben, zu denen wir um Beachtung bzw. Rückmeldung bitten:

1. Die den Antragsunterlagen beigegebenen Planunterlagen zur Bauleitplanung entsprechen nicht denen, die der letzten Beschlussfassung des Rates und den darauf folgenden Besprechungen zugrunde gelegt waren. Zum einen ist der Geltungsbereich kleiner gefasst, als dies in den vorangegangenen Beschlüssen der Fall war. Hier muss – zumindest für die Bauleitplanung – der vorgenannte, größere Geltungsbereich zugrunde gelegt werden. Weiterhin sind in den aktuellen Unterlagen die Versickerungsanlagen anderweitig dargestellt, als in dem Jahre 2017 für die o.g. Beschlussfassung zur Verfügung gestellten Unterlagen.
2. Es stellt sich hier bez. des wasserrechtlichen Verfahrens zur Verfüllung die Frage, von welchem Status der aktuelle Wasserrechtsantrag ausgeht: Ist die seinerzeitig genehmigte oder der tatsächlich vorhandene Zustand der Verfüllung maßgeblich?

In verschiedenen Behördengesprächen wurde festgestellt, dass die tatsächliche Teilverfüllung über den genehmigten Umfang hinausging.

3. *Da bereits durch die Verfüllung 2 separate naturschutzrechtliche Ausgleichs-Erfordernisse erzeugt werden (wasserrechtlicher Ausgleich, Ausgleich des Eingriffs in die bestehende bauplanungsrechtliche Ausgleichsfläche aus der 2. Änderung - später: zusätzlicher Ausgleich des neu geplanten Eingriffs für die gewünschte 10. Änderung) ist für die Stadt wichtig erkennen zu können, wie der zweite, bereits jetzt relevante Ausgleich kompensiert und auch gesichert werden soll. Hier verweisen wir auf die Anmerkungen u.a. der UNB vom 29.01.2020 z.B. in Bezug auf Abgrenzung, Sicherung (wiedergegeben im Vermerk des pd-Dittrich „593P/05 Vorgehen und Fragestellungen Naturschutz Stand Oktober 2020“. U.a. S. 18)*
4. *Können/ Sollen hier bereits weitergehende Ausführungen gemacht werden zur Verfüllung mit Blick auf die künftig vorgesehene Bebauung (z.B. Verdichtung), damit dies nicht ggf. nochmal im BPL-Verfahren angegangen werden muss?*
5. *Mit welchem Zeitraum ist bez. der Verfüllung zu rechnen?*
6. *Wie stellt sich die Immissionssituation dar (Luft/Abgase und insbesondere Schall)? Wurden alternative Wegeführungen - z.B. auch über das Grundstück des Antragsstellers - geprüft?*

Dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass die für die Verfüllung erforderlichen Erdmassen (90.000cbm) als Massentransport über das öffentliche Straßennetz (B42, Linzer Straße, Anton-Limbach-Straße, Am Hohen Weg und in die Gegenrichtung) bewegt werden sollen. Dies entspricht bei Transport mit 4-Achser-Lkw fast 10.000 Fahrten (pro Richtung).

Über diese Straßen wird der gesamte Ziel- und Quellverkehr zu dem gesamten Einzelhandelsbereich (Einkaufszentrum Vorteil Center und Mobau-Bauzentrum inkl. aller zugehörigen und umliegenden Geschäfte, zu den Discountern LIDL und ALDI sowie zum Wohngebiet Unkel-Süd geführt.

Weiterhin verläuft der Schulweg aus dem und in das Wohngebiet Unkel-Süd über die Straße „Am Hohen Weg“ entlang der für den Massentransport angegebenen Strecke in Richtung Graf-Blumenthal-Straße.

Im Kreuzungsbereich Anton-Limbach-Straße / Am Hohen Weg kommt es im Zufahrtsbereich zum „ALDI-Parkplatz“ regelmäßig zu unübersichtlichen und gefährlichen Verkehrssituationen, die durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch den Materialtransport und die Höhe der Transportfahrzeuge sicherlich noch deutlich verschärft werden.

Gerade an Regentagen ist durch die Transporte mit starken Verschmutzungen der Fahrbahnflächen zu rechnen, welche wiederum zur Reduzierung der Verkehrssicherheit beitragen können.

Hinzu kommen womöglich vor Ort wartende Transportfahrzeuge, die auf das Abladen des Verfüllmaterials warten. Hierdurch kann es zusätzlich zum Rückstau in den Kreuzungsbereich Anton-Limbach-Straße / Am Hohen Weg kommen.

Es wird daher dringend angemerkt, die zusätzliche Verkehrsbelastung für die Verfüllungsmaßnahmen frühzeitig mit den für den Straßenverkehr zuständigen Behörden abzustimmen und eine alternative Transportstrecke gegebenenfalls über die Privatflächen der Antragstellerin z.B. in einer „Ringverkehr-Lösung“ zu prüfen.

Weiterhin ist fraglich, ob die besagten Straßen für einen solchen Massentransport ausgelegt/ausgebaut sind. Vor, während und nach den Verfüllungsmaßnahmen müssen die Straßenzustände überwacht, dokumentiert und bei Schäden diese anschließend beseitigt werden.

7. *An der Schnittstelle zu dem parallel betriebenen Verfahren bez. der Versickerung haben wir die nachfolgende Frage auch an die SGD-N gerichtet: Bei dem zuvor präferierten Standort des Versickerungsbeckens angrenzend an die Bauzeile Erlenweg machte die südlich angrenzende Nachbarschaft nachdrücklich darauf aufmerksam, dass ihre Grundstücke bereits jetzt im Untergrund sehr durchnässt seien und daher zu befürchten sei, dass sich dies durch eine nun oberflächennähere Mulde noch verstärkt (Sorge vor Auswirkungen auf die Statik). Ist es bei dem nun antragstellerseits gewünschten Standort der Mulde entbehrlich, dass eine derartige Untersuchung durchgeführt wird?*

Für Rückfragen und weitergehende Informationen wenden Sie sich gerne an die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Unkel.“

Im Weiteren wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, Anfang des kommenden Jahres ein gemeinsames Gespräch zwischen Stadt, Antragstellern und der Kanzlei zum weiteren Verfahrensfortgang in der Bauleitplanung zu führen, wo es auch darum geht, dass vor weiteren Verfahrensschritten der avisierte Rahmen- und Kostentragungsvertrag zwischen Stadt und Antragstellern geschlossen wird.

Beschluss-Nr.: 540/19-24

Der Stadtrat beschließt, die vorgenannte Stellungnahme im Rahmen des Wasserrechtlichen Verfahrens abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 6 Vollzug der Wassergesetze

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung aus dem Bebauungsplangebiet Unkel-Süd, über die belebte Bodenzone in den Untergrund
Stellungnahme der Stadt Unkel

Bereits seit vielen Jahren bestehen Überlegungen, den Bereich des Kieselsee in Unkel-Süd einer baulichen Nutzung zuzuführen.

Die Stadt Unkel hat in der Vergangenheit bereits grundsätzlich eine entsprechende Planungsabsicht (zuletzt 2017) bekundet, jedoch sind die erforderlichen Bauleitplanungen noch nicht über die Grundsatzbeschlüsse zu deren Änderung hinaus gediehen.

Nun gingen aktuell 2 Anträge auf wasserrechtliche Verfahren ein, zu denen die Stadt Unkel um Stellungnahme gebeten wird.

Nach Abstimmung unter den betroffenen Fachbereichen 2, 3 und 6 sowie mit der die Stadt beratenden Kanzlei wird vorgeschlagen, folgende Stellungnahme in dem o.g. Verfahren abzugeben:

„Im Rahmen des o.g. Verfahrens beteiligen Sie die Stadt Unkel sowie das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Unkel und bitten um Stellungnahme. Wir haben die umfänglichen Unterlagen vorläufig gesichtet und den aktuellen Stand der Sach- und Rechtslage aufgrund der geltenden Bauleitplanung und des damals vorangegangenen wasserrechtlichen Verfahrens sowie der Entwicklungen und Austausche in den letzten 20 Jahren eruiert.

An dieser Stelle zunächst vielen Dank für die Gewährung einer Fristverlängerung.

Vor dem genannten Hintergrund gibt die Stadt Unkel folgende Stellungnahme ab:

Sowohl der seinerzeit parallel zum wasserrechtlichen Verfahren zu einer Teilverfüllung aufgestellte Bebauungsplan (Unkel-Süd 2. Änderung, Rechtskraft 21.02.2001), als auch der Flächennutzungsplan (5. Änderung, Bestandskraft 12.07.2006) weisen – neben der bereits seinerzeit neu festgesetzten Bauzeile im Süden – für diesen Bereich Grün- und Wasserflächen aus. Die Stadt Unkel hat zwar in der Vergangenheit bereits die grundsätzliche Planungsabsicht bekundet, (27.01.2009 und 5.12.2017), die Restfläche des Kiessees einer Bebauung zuführen zu wollen, jedoch sind die erforderlichen Verfahren (Parallelverfahren FNP und BPL) noch nicht weiter gediehen. Eine Planungsabsicht besteht allerdings nach wie vor.

Der Stadt Unkel ist – vor dem Hintergrund der bestehenden planungsrechtlichen Situation – derzeit keine positive Stellungnahme zu dem beantragten wasserrechtlichen Verfahren möglich.

Zum Verfahren:

Hiermit beantragen wir die sachlichen Zuständigkeiten der beiden wasserrechtlichen Verfahren bei einer Behörde zusammenzuführen-

Parallel zu diesem wasserrechtlichen Verfahren wurden die Stadt und das Abwasserwerk von der Kreisverwaltung Neuwied zu einem anderen wasserrechtlichen Verfahren (Antrag auf Planfeststellung bez. der Verfüllung der Kiesseefläche als Voraussetzung für die weitergehende Ausweisung als Bauland) beteiligt, dass inhaltlich (Verfüllung als Voraussetzung für die dargestellte Versickerung) und räumlich (gleiche Grundstücke) mit dem von der SGD-N bearbeiteten Verfahren eng verknüpft ist.

Zumal auch die Bauleitplanung aus einen Parallelverfahren besteht, ist es aus unserer Sicht sachdienlich und zielführend, wenn diese insgesamt 4 Verfahren von derzeit 4 Verfahrensträgern soweit als möglich zusammengeführt werden. Auf gemeindlicher Seite ist das über die gemeinsame Bearbeitung der beiden Bauleitplanverfahren durch die Bauverwaltung der VGV gegeben. Wir bitten die SGD-N und die Kreisverwaltung darum, die beiden wasserrechtlichen Verfahren bei einer Behörde zusammen zu führen.

Hinweise:

Bei Durchsicht der Planunterlagen zu den wasserrechtlichen Anträgen haben sich für die weiteren Verfahren bereits jetzt verschiedene Hinweise und Fragen ergeben.

Folgende Fragen, zu denen wir um Rückmeldung bitten, richten sich an der Schnittstelle der beiden Verfahren schwerpunktmäßig an das hier behandelte zur Versickerung bzw. gleichermaßen an beide:

- *Bei dem hier zuletzt bekannten und vom Antragsteller zuvor präferierten Standort des Versickerungsbeckens angrenzend an die Bauzeile Erlenweg (wurde seitens des Antragstellers für die Sitzungsvorlage in 2017 überlassen) machte die südlich angrenzende Nachbarschaft nachdrücklich darauf aufmerksam, dass ihre Grundstücke bereits jetzt im Untergrund sehr durchnässt seien und daher zu befürchten stünde, dass sich dies durch eine nun oberflächennähere Mulde noch verstärkt (Sorge vor Auswirkungen auf die Statik). Ist es bei dem nun antragstellerseits gewünschten Standort der Mulde entbehrlich, dass eine derartige Untersuchung durchgeführt wird?*
- *Wie ist das Verfahrensgebiet für dieses wasserrechtliche Verfahren zu umgrenzen? Der Bebauungsplan wird auch die südlich gelegene Bauzeile am Erlenweg umfassen.*

Weitere Frage betreffen stärker das parallele Verfahren zur Verfüllung, wie

- *die Art und die Dauer der Verfüllung/ den Baumaßnahmen auch im Zusammenhang mit der Verkehrsführung und Immissionen,*
- *die verschiedenen naturschutzfachlichen Ausgleichserfordernisse.*

Für Rückfragen und weitergehende Informationen wenden Sie sich gerne an die Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Unkel.

Auf die separate Stellungnahme des Abwasserwerks wird verwiesen.“

Im Weiteren wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, Anfang des kommenden Jahres ein gemeinsames Gespräch zwischen Stadt, Antragstellern und der Kanzlei zum weiteren Verfahrensfortgang in der Bauleitplanung zu führen, wo es auch darum geht, dass vor weiteren Verfahrensschritten der avisierte Rahmen- und Kostentragungsvertrag zwischen Stadt und Antragstellern geschlossen wird.

Beschluss-Nr.: 541/19-24

Der Stadtrat beschließt, die vorgenannte Stellungnahme im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens abzugeben

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

TOP 7 1. Änderung der Gebührenordnung Parkraumbewirtschaftung

In der Sitzung des Stadtrates Unkel vom 24. Januar 2023 wurde die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftungszone auf der Siebengebirgsstraße in Unkel zwischen dem Einmündungsbereich Bahnhofsstraße in Unkel und der Einmündungsbereich Alter Kirchweg in Unkel beschlossen.

Zur gebührenpflichtigen Bewirtschaftung des Parkraums hat der Stadtrat Unkel in seiner Sitzung vom 18. April 2023 eine Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen in der Stadt Unkel (Parkgebührenordnung) beschlossen.

Der Stadtrat beschließt nun auf Vorschlag des Haupt-, Wirtschaftsförderungs-, Planungs- und Bauausschusses des Stadtrates Unkel vom 28. November 2023 zur Ergänzung des bestehenden Angebotes ein Monatsticket zum Preis von 40,00 € einzuführen.

Weiterhin hat der Stadtrat Unkel in seiner Sitzung vom 14. November 2023 die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftung für Wohnmobile/Wohnwagen auf dem nördlichen Teil des Parkplatzes an der Kamener Straße beschlossen. Die Gebühren für ein Tagesticket belaufen sich gemäß Beschluss auf 7,00 €.

Der Stadtrat beschließt daher folgenden geänderte Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen in der Stadt Unkel (Parkgebührenordnung):

1. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen in der Stadt Unkel (Parkgebührenordnung) vom 12. Dezember 2023

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), welches zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung Rheinland-Pfalz über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 2. April 1981 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 28. März 2023 (GVBl. 2023, 77) wird nach Anhörung des Stadtrates Unkel am 12. Dezember 2023, folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Um den Parkraum in der Stadt Unkel möglichst vielen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung zu stellen, hat der Stadtrat der Stadt Unkel am 24. Januar 2023 die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftung in der Siebengebirgsstraße in Unkel und in der Sitzung vom 14. November 2023 die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftung für Wohnmobile/Wohnwagen auf dem nördlichen Teil des Parkplatzes an der Kamener Straße beschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die in der Baulast der Stadt Unkel stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 3 Gebührenpflicht

Für das Parken auf den als gebührenpflichtig ausgewiesenen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung der für das Parken als gebührenpflichtig ausgewiesenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und wird sofort fällig.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der tatsächliche Nutzer der für das Parken als gebührenpflichtig ausgewiesenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

§ 6
Gebührenpflichtiger Parkraum

Als gebührenpflichtiger Parkraum im Sinne dieser Gebührenordnung wird die festgelegte Parkraumbewirtschaftungszone auf der Siebengebirgsstraße in Unkel zwischen dem Einmündungsbereich Bahnhofsstraße in Unkel und dem Einmündungsbereich Alter Kirchweg in Unkel sowie die Parkraumbewirtschaftungszone für Wohnmobile/Wohnwagen auf dem nördlichen Teil des Parkplatzes an der Kamener Straße in Unkel ausgewiesen.

§ 7
Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit und Umfang der Benutzung

Für die Überwachung der Parkzeit werden in den Parkraumbewirtschaftungszonen Siebengebirgsstraße und auf dem ausgewiesenen Wohnmobil-/Wohnwagenstellplatz an der Kamener Straße Parkscheinautomaten eingesetzt. Auf den durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten Flächen darf nur mit Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut sichtbar und gut lesbar angebracht sein muss, geparkt werden.

§ 8
Gebühren / gebührenpflichtige Zeiten

Die Gebühren und gebührenpflichtigen Zeiten für das Parken auf den als gebührenpflichtig ausgewiesenen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden wie folgt festgelegt:

1. Parkraumbewirtschaftungszone Siebengebirgsstraße

Montag bis Sonntag, 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr

- erste halbe Stunde kostenfrei
- für jede weitere angefangene halbe Stunde 0,50 €
- für ein Tagesticket 5,00 €
- für ein Wochenticket 25,00 €
- für ein Monatsticket 40,00 €

2. Parkraumbewirtschaftungszone Wohnmobil-/Wohnwagenstellplatz Kamener Straße

Montag bis Sonntag, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

- für ein Tagesticket 7,00 €

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen in der Stadt Unkel (Parkgebührenordnung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen in der Stadt Unkel (Parkgebührenordnung) vom 18. April 2023 außer Kraft.

Gerhard Hausen
Stadtbürgermeister

Es wird kurz diskutiert und mit der Einigung, dass dies zunächst für eine Probephase gilt, die ein halbes Jahr dauern soll, wie folgt beschlossen:

Beschluss-Nr.: 542/19-24

Der Stadtrat Unkel beschließt als Ergänzung zu den bestehenden Parkgebühren in der Parkraumbewirtschaftungszone Siebengebirgsstraße in Unkel ein Monatsticket zum Preis von 40,00 € einzuführen.

Weiterhin beschließt der Stadtrat der Stadt Unkel die geänderte Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen in der Stadt Unkel (Parkgebührenordnung) und die Aufhebung der Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen in der Stadt Unkel (Parkgebührenordnung) vom 18. April 2023.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel wird mit der Veröffentlichung der Gebührenordnung im Bekanntmachungsorgan beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimmen

4 Enthaltungen

einstimmig

TOP 8 Einvernehmen zu Planungen und Bauvorhaben Dritter

TOP Planungen und Bauvorhaben Dritter

8.1

Bauantrag:	§ 34 BauGB
Gemarkung:	Unkel
Flur:	3
Flurstück:	0046/0000 & 0048/0000
Lage des Baugrundstückes:	Frankfurter Straße 42 & Am Graben 13, 13a, 13b
Bauvorhaben:	Neubau Wohn- und Geschäftshaus + Mittelgarage, Neubau DFW + Mittelgarage

Beschluss-Nr.: 543/19-24

1) Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird -soweit erforderlich- nicht erteilt.

2) Der Stellplatzabläse wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Der Bauantrag wird gemäß Empfehlung der Verwaltung abgelehnt.

Die Mitglieder des Stadtrates bitten zudem darum, dass hier der Hinweis mit aufgenommen wird, dass sich die Anwohner seinerzeit auch gegen die Bebauung ausgesprochen haben.

TOP 8.2 Planungen und Bauvorhaben Dritter

Bauvoranfrage:	§ 34 BauGB
Gemarkung:	Unkel
Flur:	8
Flurstück:	0171/0007 u.a.
Lage des Baugrundstückes:	In der Persch
Bauvorhaben:	Neubau dreier Wohn- & eines Gewerbegebäude

Beschluss-Nr.: 544/19-24

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird -soweit erforderlich- nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:
18 Ja-Stimmen
1 Enthaltung
einstimmig

Die Bauvoranfrage wird gemäß Empfehlung der Verwaltung abgelehnt.

TOP 8.3 Planungen und Bauvorhaben Dritter

Bauantrag:	§ 30 BauGB
Gemarkung:	Heister
Flur:	6
Flurstück:	0062/0005
Lage des Baugrundstückes:	Am Hohen Weg 26a
Bauvorhaben:	Vergrößerung des Verkaufsraums durch Auflösung des Non-Food-Lagers & Änderung der Betriebszeiten

Beschluss-Nr.: 545/19-24

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird -soweit erforderlich- erteilt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Dem Bauantrag wird gemäß Empfehlung der Verwaltung zugestimmt.

TOP 9 Vergaben

Zu diesem TOP gibt es keine Inhalte.

TOP 10 Mitteilung über erfolgte Vergaben

Vergaben wurden nicht erteilt.

TOP 11 Mitteilungen und Anfragen

Jährliche Prüfung Turnhalle

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass bei der jährlichen Prüfung der Sportgeräte in der Turnhalle einige Mängel und Reparaturen festgestellt wurden. Z.B. müssen die Seile ausgetauscht werden.

Poller Wirtschaftsweg Tonwerke

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Stadt Unkel beabsichtigt, im Einvernehmen mit der Ordnungsbehörde, am Wirtschaftsweg in Erpel (Tonwerke), vor der Schrankenanlage Poller gegen den Durchfahrtsverkehr aufzustellen. Damit soll der laufende Verkehr aus Hohen-Erpel unterbunden werden.

Rücktritt Ratsmitglied S. Haller

Der Vorsitzende teilt mit, dass Frau Susanne Haller mit gestrigem Datum aus persönlichen Gründen ihren sofortigen Rücktritt aus dem Stadtrat Unkel erklärt hat. Der Vorsitzende hat sein Bedauern und aber auch Dank im Namen der Stadt Unkel für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck gebracht. Eine Ersatzperson wird nun angefragt.

Dank und Wünsche zum Jahresende

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Rückblick auf das Jahr 2023 und dankt in diesem Zusammenhang allen, die sich ehrenamtlich in Vereinen, Gruppen oder als Einzelner für das Gemeindewohl eingesetzt haben.

Besonders dankt er auch der Freiwilligen Feuerwehr, allen städtischen Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern und dem Bürgermeister der Verwaltung.

Der Vorsitzende sendet weihnachtliche Grüße an alle, wünscht erholsame und besinnliche Tage sowie einen guten Rutsch in das neue Jahr 2024.

Der Vorsitzende lädt im Nachgang an diese letzte Stadtratssitzung für dieses Jahr zu einem kleinen Umtrunk ein.

Flutbrücke

Stadtratsmitglied Christian Efferoth fragt nach, an wen sich ein Bürger wenden kann, wenn dieser Fragen zur Flutbrücke in Heister hat.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er sich an die Mitglieder des Arbeitskreises „Flutbrücke-Heister“ oder den Stadtbürgermeister direkt wenden kann.

Blätterlaub auf Fahrradweg

Stadtratsmitglied Alfons Mußhoff fragt an, ob der Bauhof den Fahrradweg an der Bahnseite vom Blätterlaub befreien könnte. Dort liegt einiges und die Gefahr für Fahrradfahrer zu rutschen ist hoch.

Es wird mitgeteilt, dass der Bauhof genau an dieser Stelle heute Morgen sauber gemacht hat.

Artengutachten „Im Brücher“ und digitale Bebauungspläne

Stadtratsmitglied Christian Efferoth teilt seinen Unmut über das immer noch nicht vorliegende Artengutachten „Im Brücher“ mit. Außerdem über die immer noch nicht eingestellten Bebauungspläne auf der Homepage der Verwaltung.

Es wird mitgeteilt, dass die Verwaltung hier schon begonnen hat, Pläne zu digitalisieren, aber es dauert noch seine Zeit. Man will diese Anfrage aber auch nochmal im Verbandsgemeinderat stellen.

Nachdem keine weiteren Mitteilungen und Anfragen erfolgen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr und eröffnet den nichtöffentlichen Sitzungsteil.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP Bekanntmachung der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
15

Der Vorsitzende gibt die im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse bekannt:

- 1.) Die Stadt Unkel stimmt der Einstellung einer neuen Sachbearbeiterin für den Bereich Tourismus, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement sowie Sekretariat des Stadtbürgermeisters zum 01.01.2024 zu.
- 2.) Der Stadtbürgersmeister wird vom Rat ermächtigt und beauftragt, auf Grundlage des in der Beschlussbegründung dargestellten Verfahrens den vorgelegten Gaskonzessionsvertrag mit zwanzigjähriger Laufzeit ab dem 01.01.2024 mit der BHAG abzuschließen.
- 3.) Der Stadtbürgersmeister wird vom Rat ermächtigt und beauftragt, den Wasserkonzessionsvertrag sowie die vorgelegte Interimsvereinbarung abzuschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, das wasserbehördliche Genehmigungsverfahren für den neuen Konzessionsvertrag durchzuführen. Sofern sich im Genehmigungsverfahren Änderungserfordernisse an den Vertragsgrundlagen ergeben, sind diese Änderungen dem Rat erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.) Der Stadtrat Unkel beschließt die Kündigung des bestehenden Vertrages zur Baumkontrolle.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:10 Uhr.

Danach findet ein kleiner Umtrunk zum Jahresende statt.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin